



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

NOVELLE DES OBERÖSTERREICHISCHEN ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 2009 (OÖ AWG-Novelle 2015)

**Stellungnahme des
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

13. August 2015

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Entwurf der Novelle des Oberösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 2009 wie folgt Stellung zu nehmen:

I ZUM BEGUTACHTUNGSENTWURF IM ALLGEMEINEN

Kernpunkt der Kritik an dem Novellenentwurf ist die Einfügung des Begriffes „Altstoffe“ in die Definition der „Siedlungsabfälle“ und damit verbunden die massive Ausweitung des Siedlungsabfallbegriffes.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) handelt es sich beim Abfallrecht im Bereich von nicht gefährlichen Abfällen um eine Materie der Bedarfskompetenz. Dies bedeutet, dass solche Abfallangelegenheiten prinzipiell von den Ländern zu regeln sind. Sieht der Bundesgesetzgeber jedoch Bedarf an einer bundeseinheitlichen Regelung, hat er die Möglichkeit diesen Bedarf geltend zu machen.

Im Jahr 2002 hat der Bundesgesetzgeber diesen Bedarf der bundeseinheitlichen Regelung in einem großen Bereich des Abfallrechts gesehen und mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002, BGBl 102/2002) geltend gemacht.

Dieses Gesetz beinhaltet in § 2 Begriffsbestimmungen, die sowohl den Siedlungsabfallbegriff, als auch den Altstoffbegriff bundeseinheitlich regeln. **Der Versuch des Landesgesetzgebers, diesen bundeseinheitlichen Siedlungsabfallbegriff um alle Altstoffe zu erweitern, also auch jene, die durch Sammlung oder Aufbereitung von gewerblichen und sogar industriellen Abfällen entstehen, ist als verfassungsrechtlich unzulässige Überschreitung der Kompetenzen des Landesgesetzgebers zu werten.**

II ZU DEN BESTIMMUNGEN IM KONKRETEN

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 4 Z 14 Siedlungsabfälle):

Für die private Entsorgungswirtschaft würde die Erweiterung des Siedlungsabfallbegriffes um alle Altstoffe - also auch solche aus Gewerbe und Industrie - bedeuten, dass sobald ein Unternehmen Abfälle, die getrennt anfallen oder durch Trennung entstehen, sammelt, diese nach dem zur Begutachtung vorgelegten Gesetzestext automatisch zu Siedlungsabfällen werden und damit der Andienungspflicht mit allen Konsequenzen für die gesamte Privatwirtschaft in Oberösterreich, also die versorgende und die entsorgende, unterliegen.

Die Definition Siedlungsabfälle im OÖ AWG soll nunmehr wie folgt lauten (eigene Hervorhebung):

„§ 2 Abs. 4 Z 14 Siedlungsabfälle

*Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis im Sinn des Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008, S 3, zu berücksichtigen. Dazu gehören jedenfalls Hausabfälle (Z. 9), sperrige Abfälle (Z. 16), biogene Abfälle (Z. 7), **Altstoffe (Z. 5)** und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Z. 10). Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat;“*

Bei weiter Auslegung dieses Begriffes – und die Höchstgerichte in Österreich legen erfahrungsgemäß den Begriff der Siedlungsabfälle bzw. haushaltsähnlichen Abfälle sehr weit aus – bedeutet dies, dass sämtliche Altstoffe unter den Begriff „Siedlungsabfälle“ fallen. Da hilft es auch nicht, dass in den Gesetzeserläuterungen zu § 2 Abs. 4 Z 14 OÖ AWG (Definition der Siedlungsabfälle) vermerkt wird, dass „in die Aufzählung der Siedlungsabfälle der Begriff "Altstoffe" ausdrücklich aufgenommen werden [soll], um klarzustellen, dass es sich dabei nur um solche Altstoffe handeln kann, die aus Siedlungsabfällen stammen.“

Verdeutlicht wird unsere Ansicht auch durch die Definition des Begriffs „Altstoffe“, welcher im Bundes-AWG und gleichlautend im OÖ AWG wie folgt definiert ist:

„§ 2 Abs. 4 Z 1 Altstoffe

Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen;“

Der Begriff „Altstoffe“ umfasst streng genommen eine Vielzahl an Abfallarten, da eben sehr viele Abfallarten getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden. Altstoffe sind somit insbesondere auch alle industriellen und gewerblichen Abfälle, die getrennt gesammelt oder nach der Sammlung getrennt werden. Und konsequent weitergedacht bedeutet dies, dass plötzlich diese Vielzahl an Abfallarten unter den Begriff der „Siedlungsabfälle“ fallen, egal ob sie haushaltsähnlich sind oder nicht (vgl. die Wortfolge in Satz 2 des § 2 Abs. 4 Z 14 „dazu gehören jedenfalls ... Altstoffe“).

Die Erweiterung des Siedlungsabfallbegriffes in dieser Form verstößt gegen mehrere verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte und würde eine verfassungswidrige Kompetenzüberschreitung des Landesgesetzgebers bedeuten.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 9 Abs 4 Aufgaben der Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen und Liegenschaftseigentümerin und Liegenschaftseigentümerinnen)

Durch des Einfügen der Wortfolge "des Bezirksabfallverbandes bzw. der Stadt mit eigenem Statut" in Z 1 und 2 des Absatzes 4 kommt es zu einer Prolongierung der von der privaten Entsorgungswirtschaft kritisierten Ausdehnung der Andienungspflicht auf alle gewerblichen und industriellen Abfälle, die dem Altstoffbegriff unterliegen. Diese Altstoffe sind nämlich nach der neuen Diktion des § 9 jedenfalls in die Sammeleinrichtungen der Kommunen einzubringen. Eine direkte Verwertung, die die einzige mögliche Ausnahme von der damit eingeführten Andienungspflicht darstellt, ist praktisch unmöglich. Altstoffe müssen in der Regel immer bevor sie stofflich verwertet werden können, einer Aufbereitung zugeführt werden. In diesem Fall müsste der Aufbereiter die Altstoffe dann den Kommunen andienen.

Zu Art. I Z 12 (§ 14a Sammlung von Altstoffen durch Dritte):

Ein weiterer zentraler Aspekt unserer Kritik ist die Tatsache, dass hinsichtlich der Sammlung von Altstoffen das OÖ AWG nunmehr vorsieht, dass ein Sammler, sofern er mit dem Bezirksabfallverband keinen Vertrag über die geordnete Sammlung von Altstoffen abgeschlossen hat, die beabsichtigte Sammlung der Altstoffe vor Aufnahme der Sammeltätigkeit der Landesregierung schriftlich anzuzeigen hat. Bei Vorliegen gewisser Gründe, hat (!) die Landesregierung die Sammlung von Altstoffen mit Bescheid zu untersagen.

Im Detail lautet die Regelung des neu eingeführten §14a wie folgt:

„§ 14a Sammlung von Altstoffen durch Dritte

(1) Sofern zwischen der bzw. dem Dritten (Sammlerin bzw. Sammler) und einem Bezirksabfallverband bzw. einer Stadt mit eigenem Statut kein Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 abgeschlossen wird, hat diese bzw. dieser die beabsichtigte Sammlung von Altstoffen vor Aufnahme der Sammeltätigkeit der Landesregierung schriftlich anzeigen.

(2) Die Anzeige nach Abs. 1 hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

1. die Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 oder die Anerkennung gemäß § 24a Abs. 4 AWG 2002, dass eine gleichwertige Erlaubnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staats, der Mitglied des EWR-Abkommens ist, im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 vorliegt;
2. über Organisation und Größe der Sammlerin bzw. des Sammlers;
3. über Art, Dauer, Ausmaß und Mindestdauer der Sammlung sowie den örtlichen Sammelbereich;
4. über Art, Menge und Verbleib der gesammelten Altstoffe; und
5. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten.

Die Landesregierung kann im Interesse einer möglichst einfachen und zweckmäßigen Gestaltung der Anzeige durch Verordnung die Verwendung eines Formulars anordnen.

(3) Die Landesregierung hat die Sammlung von Altstoffen innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. die anzeigende Sammlerin bzw. der anzeigende Sammler die Erlaubnis im Sinn des Abs. 2 Z 1 nicht nachweisen kann,
2. diese den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes oder des Landes-Abfallwirtschaftsplans (§ 19) widerspricht,
3. diese den im § 1 Abs. 3 genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft oder
4. diese die Erfüllung der im § 14 Abs. 1 genannten Aufgaben des betroffenen Bezirksabfallverbands bzw. der betroffenen Stadt mit eigenem Statut gefährdet.

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Landesregierung den Bescheid am letzten Tag der dreimonatigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Landesregierung innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies notwendig ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie des Landes-Abfallwirtschaftsplans (§ 19) zu gewährleisten und dadurch der festgestellte Untersagungsgrund entfällt. Als Auflagen und Bedingungen kommen insbesondere in Betracht:

1. zeitliche und örtliche Beschränkungen;
2. die Vorschreibung eines Zeitraums, in dem die Sammlung jedenfalls durchzuführen ist (Mindestzeitraum); dieser Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten;
3. die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zur Absicherung allfälliger Ersatzansprüche gemäß Abs. 6; die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Anzahl der aufgestellten Sammelbehälter in Verbindung mit einem Index, der von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen ist.

(5) Wird die angezeigte Sammlung von Altstoffen innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist nicht untersagt oder teilt die Landesregierung schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist, darf mit der

Sammeltätigkeit begonnen werden. Werden mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß Abs. 4 vorgeschrieben, darf mit der Sammlung von Altstoffen erst begonnen werden, wenn der Bescheid einer Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht oder nicht mehr unterliegt. Die anzeigende Sammlerin bzw. der anzeigende Sammler ist verpflichtet, die Sammlung von Altstoffen gemäß den Angaben in der Anzeige und in Entsprechung allfälliger Auflagen, Bedingungen und Befristungen durchzuführen. Auf Verlangen der anzeigenden Sammlerin bzw. des anzeigenden Sammlers hat die Landesregierung eine Bescheinigung über die Nichtuntersagung der angezeigten Sammlungstätigkeit auszustellen.

(6) Wird die Sammlung vor Ablauf des Mindestzeitraums eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraums hinsichtlich Art und Ausmaß in Abweichung zur Anzeige oder von den von der Landesregierung nach Abs. 4 festgelegten Auflagen und Bedingungen wesentlich eingeschränkt, ist die Sammlerin bzw. der Sammler gegenüber dem betroffenen Bezirksabfallverband bzw. der betroffenen Stadt mit eigenem Statut zum Ersatz des Aufwands verpflichtet, der durch die Sammlung und Verwertung der bislang von der Sammlung erfassten Altstoffe verursacht wird.

(7) Liegen der Landesregierung gleichzeitig mehrere Anzeigen vor, sind anerkannte gemeinnützige Betriebe, wie beispielsweise sozialökonomische Betriebe, vorrangig zu berücksichtigen.

(8) Die Landesregierung hat die weitere Durchführung der Sammlung von Altstoffen zu untersagen, wenn nachträglich ein Untersagungsgrund gemäß Abs. 3 festgestellt oder die Sammlung von Altstoffen nicht gemäß den Angaben in der Anzeige und in Entsprechung allfälliger Auflagen, Bedingungen und Befristungen durchzuführen wird."

Diese Bestimmung enthält mehrere brisante Punkte, die wir im Folgenden kritisch beleuchten wollen:

- ▶ Es wird neben der gewerberechtlichen Bewilligung und der § 24a AWG 2002-Genehmigung noch eine weitere Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht eingeführt. Wenn ein Unternehmen zukünftig Altstoffe sammeln möchte, muss es entweder einen Vertrag mit einem Bezirksabfallverband abschließen oder diese Sammlung noch einmal extra bei der Landesregierung schriftlich anzeigen.
- ▶ In der Systematik des Bundes-AWG und auch des OÖ AWG ist üblicherweise der Landeshauptmann und nicht die Landesregierung Abfallwirtschaftsbehörde. Die Einführung einer weiteren Abfallwirtschaftsbehörde stellt einerseits einen Systembruch und andererseits eine weitere Belastung für die Verwaltungsbehörden (Stichwort: Verwaltungsvereinfachung) dar.

- ▶ Ganz speziell brisant ist die neue Regelung im §14a Abs. 3 Z 4 OÖ AWG. Die dort normierte Untersagungsmöglichkeit bedeutet im Ergebnis, dass die Landesregierung die Sammlung von Altstoffen jederzeit untersagen kann, wenn sie schlicht behauptet, dass die private Sammlung von Altstoffen die Aufgaben der Bezirksabfallverbände gefährdet (!).
- ▶ Interessant ist weiters die Änderung der Zustellfristen in §14a Abs. 3. Normalerweise muss eine Abweisung binnen einer Frist beim Bescheidadressaten eingehen, also zugestellt sein. Hier reicht es aus, wenn die Landesregierung den Bescheid zur Post gegeben hat.
- ▶ §14a Abs. 6 normiert eine dem Bundes-AWG unbekannte Schadenersatzpflicht des Sammlers gegenüber dem BAV, wenn die Sammlung der Altstoffe vor Ablauf des Mindestzeitraums eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraums hinsichtlich Art und Ausmaß in Abweichung zur Anzeige wesentlich eingeschränkt wird.
- ▶ Enorme Brisanz birgt auch §14a Abs. 7 OÖ AWG. Liegen der Landesregierung nämlich gleichzeitig mehrere Anzeigen vor, sind anerkannte gemeinnützige Betriebe, wie beispielsweise sozialökonomische Betriebe, vorrangig (!) zu berücksichtigen. Dies stellt eine massive Schlechterstellung der privaten Entsorgungsbetriebe dar.
- ▶ Vergehen gegen §14a werden unter Strafe gestellt. Strafraumen bis zu EUR 8.500,-.
- ▶ Bei einem Vergehen gegen §14a kann zusätzlich (!) der Verfall der Abfälle (!) ausgesprochen werden. Der Erlös verfallener Sachen fließt dem BAV zu.
- ▶ Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch der neue §28 Abs. 9 erwähnt. Demnach haben Sammler von Altstoffen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits Altstoffe sammeln und keinen Vertrag mit dem jeweiligen Bezirksabfallverband bzw. der jeweiligen Statutarstadt haben, diese Tätigkeit zwar vorläufig weiter ausüben dürfen, aber einen solchen Vertrag jedoch binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten

dieses Landesgesetzes abzuschließen haben oder innerhalb dieses Zeitraums der Landesregierung die Sammlung von Altstoffen gemäß § 14a anzuzeigen haben, anderenfalls sie ihre Sammeltätigkeit einzustellen haben (!).

III ZUSAMMENFASSUNG

Die Novelle des OÖ AWG stellt aus unserer Sicht die Ausweitung der Andienungspflicht auf alle Abfälle und damit einhergehend eine massive Schlechterstellung der Unternehmen gegenüber den Gemeinden bzw. Bezirksabfallverbänden dar. Diese Form der „Rekommunalisierung“ geht weit über die Kompetenzen des Landesgesetzgebers hinaus und hat nichts mehr mit Daseinsvorsorge zu tun.

Wird die Zulassung zur Altstoffsammlung restriktiv ausgelegt, kann es passieren, dass in Städten mit eigenem Statut und eigener Sammellogistik (z.B. Linz, Wels oder Steyr) kein privates Entsorgungsunternehmen mehr in der Altstoffsammlung tätig ist. Für Gewerbe- und Industriebetriebe bedeutet dies im Abfallbereich einzig und allein dem Willen der Stadt oder des Abfallverbandes ausgeliefert zu sein (Preisgestaltung, Vorgaben in der Übergabe der Altstoffe etc.).

Die Altstoffe – lt. obiger Definition – haben bei großen Entsorgungsunternehmen in OÖ einen Wertschöpfungsanteil von über 50%. Bei kleineren Entsorgungsunternehmen, die sich teilweise auf Altstoffe (Papier, Kunststoffe oder Metalle) spezialisiert haben, beträgt der Wertschöpfungsanteil bis zu 100%.

Zusammengefasst muss gesagt werden, dass bei gesetzeskonformer Auslegung des vorliegenden Entwurfs massiv Arbeitsplätze gefährdet und Unternehmen in ihrer Existenz bedroht sind, sofern sie nicht den Wünschen der jeweiligen Stadt oder des jeweiligen Abfallwirtschaftsverbandes entsprechen. Dass Gewerbe- und Industriebetriebe dann nicht mehr am freien Markt ihre abfallwirtschaftliche Dienstleistung einkaufen können, sondern den unterschiedlichsten Abfallgebühren ausgeliefert sind – und damit auch ihre Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt ist – sei der Vollständigkeit halber auch erwähnt.

Die Änderung des OÖ AWG in der vorgesehenen Form ist aus verfassungsgesetzlicher, aus einfachgesetzlicher, aus privatwirtschaftlicher aber auch aus ökologischer Sicht daher nicht nur bedenklich, sondern strikt abzulehnen.